Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der DAJA GmbH für Geschäfte mit Unternehmern (B2B)

Stand: 27.10.2026

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der DAJA GmbH, Bahnhofstr. 1, 31028 Gronau (Leine) (im Folgenden „Verkäufer“), und ihren Geschäftskunden (im Folgenden „Käufer“), sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Diese AGB gelten für den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere von Likören und Zubehör sowie von Flaschen mit individuell gestalteten Etiketten („Firmeneditionen“). Sie gelten in der bei ihrer Einbeziehung vereinbarten Fassung auch für künftige gleichartige Verträge, ohne dass erneut darauf hingewiesen werden muss. Änderungen der AGB bedürfen einer erneuten wirksamen Einbeziehung.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, soweit der Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

1.4 Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Ein Schrift- oder Textformerfordernis in diesen AGB schränkt den Vorrang individueller Vereinbarungen nicht ein.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen im Zusammenhang mit dem Vertrag sollen aus Beweisgründen in Textform, beispielsweise per E-Mail, erfolgen. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt. Für Mängelanzeigen gilt ergänzend Ziffer 7.

2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Präsentation der Waren auf der Website, in Datenblättern, Preislisten oder Katalogen stellt kein verbindliches Angebot dar, sondern eine Aufforderung an den Käufer, ein Angebot abzugeben.

2.2 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Eine Bestellung des Käufers gilt als verbindliches Angebot. Der Verkäufer kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen nach Zugang durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung der Ware annehmen. Abweichend vereinbarte Annahmefristen gehen vor.

2.4 Bei Firmeneditionen ergeben sich insbesondere Flaschengröße, Stückzahl, Etikettengestaltung, Gestaltungsleistungen, Preis und Liefertermin aus der jeweiligen Vereinbarung. Eine Mindestbestellmenge besteht nur, wenn sie vereinbart wurde.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung der Ware, ohne Abzug zu zahlen. Für Firmeneditionen wird keine Voraus- oder Anzahlung verlangt. Skonti oder Rabatte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3.3 Bei Standardware kann der Verkäufer bei Vertragsschluss Vorkasse vereinbaren. Ein entsprechender Vorbehalt ist spätestens mit der Auftragsbestätigung zu erklären; bei bereits geschlossenem Vertrag bedarf eine Änderung der Zahlungsbedingungen einer gesonderten Vereinbarung oder einer gesetzlichen Grundlage. Für Firmeneditionen gilt die Zahlung ohne Voraus- oder Anzahlung nach Ziffer 3.2.

3.4 Mit Ablauf der nach Ziffer 3 bestimmten Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für Entgeltforderungen gelten Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die gesetzliche Verzugspauschale von 40 Euro. Weiterer Verzugsschaden kann nach den gesetzlichen Vorschriften geltend gemacht werden; die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung der Pauschale bleibt unberührt.

3.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Verkäufers durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Rechte nach § 321 BGB zu.

4 Lieferung und Lieferverzug

4.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart oder bei Annahme der Bestellung angegeben. Für Standardware gilt ohne abweichende Vereinbarung eine Lieferfrist von fünf Werktagen ab Vertragsschluss. Bei vereinbarter Vorkasse beginnt diese Frist mit Zahlungseingang. Werktage im Sinne dieser AGB sind Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Verkäufers.

4.2 Für Firmeneditionen beträgt die Lieferfrist ohne abweichende Vereinbarung zehn bis fünfzehn Werktage. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss, frühestens jedoch, wenn die erforderlichen verwendbaren Kundendaten vorliegen und die Druckfreigabe nach Ziffer 10 erteilt ist. Eine Voraus- oder Anzahlung ist hierfür nicht erforderlich. Ein ausdrücklich vereinbarter fester Liefertermin bleibt maßgeblich; Verzögerungen durch fehlende Mitwirkung des Käufers werden nach ihrem tatsächlichen Einfluss auf den Ablauf berücksichtigt.

4.3 Höhere Gewalt und andere bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Hierzu können insbesondere Naturkatastrophen und Streiks zählen. Lieferkettenstörungen fallen nur darunter, soweit sie diese Voraussetzungen erfüllen; gewöhnliche Beschaffungsrisiken werden nicht pauschal auf den Käufer verlagert.

4.4 Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich über eine solche Behinderung und die voraussichtliche neue Lieferfrist. Bei dauerhafter Unmöglichkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften; bereits erhaltene Zahlungen für nicht zu erbringende Leistungen werden unverzüglich erstattet. Gesetzliche Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt.

5 Gefahrübergang und Annahmeverzug

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager des Verkäufers, das zugleich Erfüllungsort der Lieferpflicht ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

5.2 Bei Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe an den Käufer oder dessen Beauftragten über. Bei auf Wunsch des Käufers erfolgender Versendung an einen anderen Ort geht diese Gefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person über. Für eine Lieferung durch den Verkäufer selbst gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.3 Gerät der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft eine erforderliche Mitwirkungspflicht, kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz der hierdurch verursachten Schäden und Mehraufwendungen verlangen. Eine pauschale Lager- oder Annahmeverzugsgebühr wird nicht vereinbart.

6 Eigentumsvorbehalt

6.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum des Verkäufers.

6.2 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern. Er tritt bereits jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe des jeweiligen Bruttorechnungsbetrags der weiterveräußerten Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

6.3 Der Käufer bleibt zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt. Der Verkäufer wird sie nicht selbst einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungspflichten nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und der Verkäufer den Eigentumsvorbehalt nicht durch Rücktritt geltend macht. Entfallen diese Voraussetzungen, kann der Verkäufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Offenlegung der Abtretung verlangen.

6.4 Der Käufer darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen und hat den Verkäufer über Zugriffe Dritter unverzüglich zu informieren.

6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, kann der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen. Das Herausgabeverlangen setzt einen Rücktritt voraus.

6.6 Der Verkäufer gibt Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit frei, als ihr realisierbarer Wert die gesicherten Forderungen um mehr als zehn Prozent übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Käufers.

7 Mängelansprüche

7.1 Die gesetzlichen Mängelrechte gelten, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Vereinbarte Beschaffenheiten und Verwendungszwecke bleiben maßgeblich.

7.2 Ist der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft, gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB einschließlich ihrer Rechtsfolgen. Erkennbare Mängel sind nach einer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbaren Untersuchung unverzüglich anzuzeigen; später erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Bei arglistigem Verschweigen gelten die gesetzlichen Ausnahmen.

7.3 Käufer, auf die § 377 HGB nicht anwendbar ist, werden gebeten, erkennbare Mängel möglichst innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt und verdeckte Mängel möglichst zeitnah nach Entdeckung mitzuteilen. Ein Verlust gesetzlicher Mängelrechte allein wegen Nichtbeachtung dieser Bitte ist damit nicht verbunden.

7.4 Mängelanzeigen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Soweit § 377 HGB anwendbar ist, wird dessen gesetzliche Formfreiheit hierdurch nicht eingeschränkt. Fotos und Angaben zu Lieferdatum und Charge sollen beigefügt werden, soweit dies zumutbar ist; sie sind keine zusätzliche Voraussetzung für Mängelrechte.

7.5 Bei einem Mangel kann der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung nacherfüllen. Zwingende Rechte im Lieferantenregress, insbesondere nach §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz bei Vorliegen ihrer jeweiligen Voraussetzungen bleiben bestehen; für Schadensersatz gilt Ziffer 8.

7.6 Der Käufer stellt dem Verkäufer die beanstandete Ware zur Prüfung und Nacherfüllung zur Verfügung. Notwendige Nacherfüllungskosten trägt der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften. Lebensmittelrechtlich erforderliche Sofortmaßnahmen bleiben unberührt.

7.7 Der Käufer hat mitgeteilte sachgerechte Lagerhinweise zu beachten und die Ware vor direkter Sonneneinstrahlung, übermäßiger Hitze und Frost zu schützen. Für erst nach Gefahrübergang durch unsachgemäße Lagerung oder Behandlung verursachte Schäden bestehen keine Mängelansprüche gegen den Verkäufer. Die gesetzliche Beweislast wird hierdurch nicht verändert.

8 Haftung

8.1 Der Verkäufer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesen Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

8.3 Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Ansprüche aus übernommenen Garantien im Umfang der jeweiligen Garantie oder bei zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Im Übrigen ist die Haftung für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Regelungen dieser Ziffer gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

9 Verjährung

9.1 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren grundsätzlich ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Verkürzung gilt nicht in den nachfolgenden Ausnahmefällen.

9.2 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Gleiches gilt bei arglistig verschwiegenen Mängeln und bei einer Beschaffenheitsgarantie, soweit die Garantie nichts anderes zugunsten des Käufers bestimmt.

9.3 Die gesetzlichen Vorschriften über den Lieferantenregress, insbesondere §§ 445a, 445b und 478 BGB, bleiben unberührt. Soweit sie der Verjährungsverkürzung entgegenstehen, gelten die gesetzlichen Fristen und Ablaufhemmungen. Sonstige zwingende gesetzliche Verjährungsregeln bleiben unberührt.

10 Firmeneditionen und individuelle Etiketten

10.1 Der Käufer stellt die für die vereinbarte Gestaltung erforderlichen Texte, Logos, Bilder und sonstigen Daten rechtzeitig in einer geeigneten, mit dem Verkäufer abgestimmten Qualität zur Verfügung. Er ist für die Richtigkeit der von ihm vorgegebenen Angaben verantwortlich.

10.2 Der Käufer sichert zu, zur vertragsgemäßen Nutzung der bereitgestellten Inhalte berechtigt zu sein, und räumt dem Verkäufer die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Nutzungsrechte ein. Eine darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere als Werbereferenz, bedarf einer gesonderten Erlaubnis, soweit sie nicht bereits gesetzlich zulässig ist.

10.3 Wird der Verkäufer wegen einer vom Käufer schuldhaft verursachten Verletzung von Rechten Dritter durch bereitgestellte Inhalte berechtigt in Anspruch genommen, ersetzt der Käufer die hierdurch entstehenden erforderlichen und angemessenen Kosten. Der Verkäufer informiert den Käufer unverzüglich und ermöglicht ihm eine angemessene Mitwirkung bei der Rechtsverteidigung. Ein Anerkenntnis oder Vergleich zulasten des Käufers bedarf dessen Zustimmung.

10.4 Vor der Produktion erhält der Käufer einen Korrekturabzug zur Prüfung. Er prüft insbesondere Schreibweisen, Kontaktdaten, Logo, Anordnung und die von ihm vorgegebenen Inhalte und erteilt die Druckfreigabe in Textform. Schweigen gilt nicht als Freigabe.

10.5 Die Verantwortung des Verkäufers für die von ihm geschuldeten gesetzlich vorgeschriebenen Produkt- und Lebensmittelangaben bleibt bestehen. Die Druckfreigabe entlastet ihn weder für Abweichungen vom freigegebenen Entwurf noch für eigene Pflichtverletzungen.

10.6 Bildschirmdarstellungen sind ohne ausdrückliche Vereinbarung kein verbindlicher Farbproof. Technisch bedingte geringfügige Farbabweichungen sind nur zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind und die vereinbarte Beschaffenheit sowie den Vertragszweck nicht beeinträchtigen. Verbindlich vereinbarte Farben oder Muster gehen vor.

10.7 Umfang und Preis von Gestaltungsleistungen sowie enthaltene Korrekturrunden werden im Angebot festgelegt. Zusätzliche kostenpflichtige Änderungen werden erst nach Vereinbarung von Umfang und Vergütung ausgeführt. Änderungen nach Druckfreigabe können einen neuen Liefertermin erfordern, der mit dem Käufer abzustimmen ist.

10.8 Eine freiwillige Stornierung oder Rücknahme individuell gestalteter Ware bedarf einer Vereinbarung. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und Mängelrechte bleiben unberührt, insbesondere ein gegebenenfalls bestehendes Kündigungsrecht nach §§ 650 Absatz 1, 648 BGB. Die Vergütungsfolgen einer solchen Kündigung richten sich nach dem Gesetz; ersparte Aufwendungen und anzurechnender anderweitiger Erwerb sind zu berücksichtigen. Eine pauschale Pflicht zur Zahlung des vollen Auftragswerts wird nicht vereinbart.

11 Rücknahmen und Kommissionsgeschäft

11.1 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich als Verkauf auf Rechnung beziehungsweise zu den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Kommissionsverkäufe sind bei gesonderter individueller Vereinbarung möglich. In dieser Vereinbarung werden insbesondere Abrechnung, Vergütung, Umgang mit unverkaufter Ware und Rückgabe geregelt.

11.2 Ein freiwilliges Rückgabe- oder Umtauschrecht für mangelfreie Ware, insbesondere für unverkaufte Restbestände, wird nicht eingeräumt. Abweichende Rücknahmevereinbarungen und gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

12 Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

12.2 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer darf den Käufer auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln. Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.